

humedica e.V. Goldstraße 8 87600 Kaufbeuren
Freundes-Nr. 176097

Herrn
Markus Haas
Friedrich-Dürr-Str. 21
76706 Dettenheim

Sammelbestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeiträge

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden: Markus Haas Friedrich-Dürr-Str. 21 76706 Dettenheim

Gesamtbetrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Zeitraum der Sammelbestätigung:
** EUR 125,00 **	** einhundertfünfundzwanzig EUR **	** 01.01.2020 bis 31.12.2020 **

Wir sind wegen Förderung von mildtätigen und allgemein als besonders förderungswürdig anerkannter gemeinnütziger Zwecke (Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, Flüchtlinge, Vertriebene etc.; Förderung der Jugendhilfe, der Altenhilfe, Zivilbeschädigtenhilfe und der Hilfe für behinderte Menschen, Förderung der Entwicklungszusammenarbeit) nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Kaufbeuren, StNr. 125/109/10174, vom 03.07.2020 für den letzten Veranlagungszeitraum 2018 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger und allgemein als besonders förderungswürdig anerkannter gemeinnütziger Zwecke (Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, Flüchtlinge, Vertriebene etc.; Förderung der Jugendhilfe, der Altenhilfe, Zivilbeschädigtenhilfe und der Hilfe für behinderte Menschen, Förderung der Entwicklungszusammenarbeit) im Aus- und ggf. im Inland verwendet wird.

Es wird bestätigt, dass über die in der Gesamtsumme enthaltenen Zuwendungen keine weiteren Bestätigungen, weder formelle Zuwendungsbestätigungen noch Beitragsquittungen oder Ähnliches ausgestellt wurden und werden. Ob es sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen handelt, ist der Anlage zur Sammelbestätigung zu entnehmen.

Kaufbeuren, 12.02.2021

humedica e. V.



Johannes Peter Heinke Rauscher Bernd Weber

Durch Verfügung des Finanzamtes Kaufbeuren vom 26.01.2006, Aktenzeichen 125/109/10174 AV04, ist die Genehmigung erteilt worden, maschinell erstellte Zuwendungsbestätigungen ohne eigenhändige Unterschrift einer zeichnungsberechtigten Person auszustellen.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach §60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§63 Abs. 5 AO).

humedica e.V.
Goldstraße 8
87600 Kaufbeuren

.fon +49 8341 966148-0
.fax +49 8341 966148-290
.email - info@humedica.org
.web - www.humedica.org

Spendenkonto:
Sparkasse Kaufbeuren
IBAN: DE35 7345 0000 0000 0047 47
BIC: BYLADEM1KFB

Vom Finanzamt Kaufbeuren als
gemeinnützig anerkannt
unter Steuernummer
125/109/10174



ERF Medien e. V. · 35573 Wetzlar

##1751166## 12055

Herrn

Markus Haas

Friedrich-Dürr-Str. 21

76706 Dettenheim

ERF Medien e. V.

Berliner Ring 62

35576 Wetzlar

DEUTSCHLAND

Tel.: 06441 957-241

Fax: 06441 957-51120

buchhaltung@erf.de

www.erf.de

Freundes-Nr. 1751166

Bei Rückfragen bitte stets angeben.

Sammelbestätigung über Geldzuwendungen / Mitgliedsbeiträge

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Markus Haas, Friedrich-Dürr-Str. 21, 76706 Dettenheim

Gesamtbetrag der Zuwendung -in Ziffern-	-in Buchstaben-	Zeitraum der Sammelbestätigung:
325,00 €	drei-zwei-fünf EUR	01.01.2020 – 31.12.2020

Wir sind wegen Förderung gemeinnütziger (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AO) Zwecke nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Wetzlar, StNr. 039 250 50170 vom 14.10.2020 für den letzten Veranlagungszeitraum 2019 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit. Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Religion (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AO) verwendet wird. Es wird bestätigt, dass über die in der Gesamtsumme enthaltenen Zuwendungen keine weiteren Bestätigungen, weder formelle Zuwendungsbestätigungen noch Beitragsquittungen oder Ähnliches ausgestellt wurden und werden. Ob es sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen handelt, ist der Anlage zur Sammelbestätigung zu entnehmen.

Wetzlar, 05.02.2021

Dr. Jörg Dechert
Vorstandsvorsitzender

Christian Kolb
Vorstand

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO). Genehmigung zur Erstellung maschineller Zuwendungsbestätigungen erteilt vom Finanzamt Wetzlar am 29.04.2004 AZ 39 250 50170-P/K01.

Aufsichtsrat

Prof. Dr. Jürgen von Hagen
(Vorsitzender)

Vorstand

Dr. Jörg Dechert
(Vorsitzender)
Christian Kolb



Bankverbindungen

Volksbank Mittelhessen
IBAN DE49 5139 0000
0071 2387 09
BIC VBMHDE5F

Ev. Bank Kassel
IBAN DE48 5206 0410
0004 1129 11
BIC GENODEF1EK1



OM Deutschland e.V.

Alte Neckarelzer Str. 2
74821 Mosbach

Powered by Xledger

OM Deutschland e.V. Alte Neckarelzer Str. 2 74821 Mosbach

Herrn
Markus Haas
Friedrich-Dürr-Str. 21
76706 Dettenheim

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:
E-Mail: Info.de@om.org | Telefon: 06261 947-0 (von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr)

Sammelbestätigung über Geldzuwendungen im Sinne des §10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in §5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Sammelbestätigung über Geldzuwendungen
Gesamtbetrag der Zuwendung -in Ziffern- (in Euro)
*****355,00
-in Buchstaben-
drei-fünf-fünf-komma-null-null

Zeitraum: Jahr 2020
Spender: 27104376

- Wir sind wegen Förderung religiöser Zwecke und Förderung der Entwicklungszusammenarbeit nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Mosbach, StNr. 40004/04959, vom 10.11.2020 für den letzten Veranlagungszeitraum 2019 nach §5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach §3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung religiöser Zwecke und zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit im In- und ggf. (auch) im Ausland verwendet wird.
- Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach §10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.
Es wird bestätigt, dass über die in der Gesamtsumme enthaltenen Zuwendungen keine weiteren Bestätigungen, weder formelle Zuwendungsbestätigungen noch Beitragsquittungen oder Ähnliches ausgestellt wurden und werden.
Ob es sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen handelt, ist der Anlage zur Sammelbestätigung zu entnehmen.

Dörön Lukat
Direktor

Mosbach, 11-Feb-2021

Durch Verfügung des Finanzamtes Mosbach vom 21.03.2005, Aktenzeichen 40004/04959 SG: III/33, ist die Genehmigung erteilt worden, maschinell erstellte Quittungen ohne eigenständige Unterschrift einer zeichnungsberechtigten Person auszustellen. Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§10b Abs. 4 EStG, §9 Abs. 3 KStG, §9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach §60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§63 Abs. 5 AO).

BOJE MISSION E.V. • LEHNBACHSTR.7 • 58675 HEMER •

An
Herr
Markus Haas
Friedrich-Dürr-Str. 21
76706 Dettenheim , Baden

Sammelbestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeiträge
im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des
Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder
Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Markus Haas, Friedrich-Dürr-Str. 21 76706 Dettenheim , Baden

Gesamtbetrag der Zuwendung -in Ziffern	in Buchstaben -	Zeitraum der Sammelbestätigung:
500,00	fünfhundert 00/100	01.01.2020 bis 31.12.2020

Wir sind wegen Förderung mildtätiger und religiöser Zwecke nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Iserlohn StNr 328/5881/3080, vom 14.07.2020 für den letzten Veranlagungszeitraum 2019-2021 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

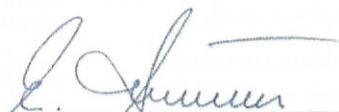
Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger und religiöser Zwecke verwendet wird.

Es wird bestätigt, dass über die in der Gesamtsumme enthaltenen Zuwendungen keine weiteren Bestätigungen, weder formelle Zuwendungsbestätigungen noch Beitragsquittungen oder Ähnliches ausgestellt wurden und werden.

Ob es sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen handelt, ist der Anlage zur Sammelbestätigung zu entnehmen.

Hemer, 14.01.2021

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)



Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).



DMG interpersonal e.V. – Buchenauerhof 2 – 74889 Sinsheim

Herrn
Markus Haas
Friedrich-Dürr-Str. 21
76706 Dettenheim

DMG interpersonal e.V.
Buchenauerhof 2
74889 Sinsheim

Telefon: 07265 / 959-116
Fax: 07265 / 959-109

E-Mail: spenden@dmgint.de
Internet: www.dmgint.de

Ihre Freundesnummer: 574833

Sammelbestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeiträge

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Art der Zuwendung: siehe Rückseite

Name und Anschrift des Zuwendenden:
Markus Haas, Friedrich-Dürr-Str. 21, 76706 Dettenheim

Betrag der Zuwendung in Ziffern / in Buchstaben
1.365,00 EUR / ***eintausenddreihundertfünfundsechzig EUR***

Zeitraum: 01.01.2020 bis 31.12.2020

Wir sind wegen Förderung mildtätiger und religiöser Zwecke nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Sinsheim St.-Nr. 44082/13756 vom 09.04.2020 für den letzten Veranlagungszeitraum 2018 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger und religiöser Zwecke verwendet wird.

Es wird bestätigt, dass über die in der Gesamtsumme enthaltenen Zuwendungen keine weiteren Bestätigungen, weder formelle Zuwendungsbestätigungen noch Beitragsquittungen oder Ähnliches ausgestellt wurden und werden.

Ob es sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen handelt, ist der Anlage zur Sammelbestätigung zu entnehmen.

Sinsheim, den 16.01.2021

DMG interpersonal e.V.

Die maschinelle Erstellung der Zuwendungsbestätigung (entsprechend R 10b.1 Abs. 4 EStR 2005) wurde dem Finanzamt Sinsheim mit Schreiben vom 12.1.2009 angezeigt.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§10 b Abs. 4 EstG, §9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

Frontiers e.V.
postfach 13
38534 meinsern

fon 05372-97239 0
fax 05372-9723919
info@frontiers.de
www.frontiers.de



Falls Empfänger verzogen, nachsenden! Falls unzustellbar zurück!
Frontiers e.V. Postfach 13 38534 Meinsern

Herrn 17257
Markus Haas
Friedrich-Dürr-Str. 21
76706 Dettenheim

Sammelbestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des §10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden: Markus Haas, Friedrich-Dürr-Str. 21, 76706 Dettenheim

Gesamtbetrag der Zuwendungen in Ziffern / in Buchstaben / Zeitraum der
Sammelbestätigung

XXX765,00+ EURXXX/XXXsiebenhundertfünfundsechzig EURXXX/ 01.01.2020 bis
31.12.2020/ s. Anlage/Rückseite

Wir sind wegen Förderung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke i.S.d. §§ 51ff. AO nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Calw, StNr. 45068/17507, vom 11.09.2018 für das Jahr 2017 nach §5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach §3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51,59,60 und 61AO wurde vom Finanzamt Calw, StNr. 45068/17507 mit Bescheid vom 01.06.2017 nach §60a AO gesondert festgestellt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendungen nur zur Förderung gemeinnütziger (der Religion) und mildtätiger Zwecke verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

Es wird bestätigt, dass über die in der Gesamtsumme enthaltenden Zuwendungen keine weiteren Bestätigungen, weder formelle Zuwendungsbestätigungen noch Beitragsquittungen oder ähnliches ausgestellt wurden und werden. Ob es sich um den Verzicht auf Erstattungen von Aufwendungen handelt, ist der Anlage zur Sammelbestätigung zu entnehmen.

Stefan Heatto

Meinsern, 21. Januar 2021

Unterschrift per Faksimile erstellt. Verfügung des Finanzamtes Calw vom 24.10.2005, Aktenzeichen 45068/17507 SG VIII/
Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grobfahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EstG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Bankverbindung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum der Feststellung länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Einführung der satzungsmäßigen Voraussetzung länger als 5 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§63 Abs. 5 AO). Frontiers e.V. ist ein eingetragener Verein nach §60a Abs. 1 AO. IBAN: DE72 5206 0410 0000 4154 21 / BIC: GENO DEF1EKT DE81 5206 0410 0003 6902 70 / BIC: GENO DEF1EKT



OpenDoors

Im Dienst der verfolgten Christen weltweit

Open Doors Deutschland, Postfach 11 42, 65761 Kelkheim

P

01 3049 D710 00 5007 9B6B

DV 01.21 0,80 Deutsche Post

Briefe



*0005*00031158*391194

Herrn
Markus Haas
Friedrich-Dürr-Str. 21
76706 Dettenheim

Open Doors Deutschland

Postfach 11 42

65761 Kelkheim

T 06195 6767-0

F 06195 6767-20

I www.opendores.de

E info@opendoors.de

Sammelbestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:
Herrn Markus Haas, Friedrich-Dürr-Str. 21, 76706 Dettenheim

Gesamtsumme der Zuwendung:

in Ziffern	in Buchstaben
1.150,00 €	eintausendeinhundertfünfzig

Zeitraum der Zuwendung

01.01.20 - 31.12.20

Wir sind wegen Förderung der Religion und mildtätiger Zwecke nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hofheim am Taunus StNr. 46/250/50616 vom 28.07.2017 für den letzten Veranlagungszeitraum 2016 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Religion nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AO, auch im Ausland, verwendet wird. Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Hofheim am Taunus mit Bescheid vom 14.07.2017 nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung mildtätige und gemeinnützige Zwecke (Förderung der Religion).

Es wird bestätigt, dass über die in der Gesamtsumme enthaltenen Zuwendungen keine weiteren Bestätigungen, weder formelle Zuwendungsbestätigungen noch Beitragsquittungen oder Ähnliches ausgestellt wurden und werden.

Ob es sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen handelt, ist der Anlage zur Sammelbestätigung zu entnehmen.

Kelkheim 08.01.21

Markus Rode
Vorstandsvorsitzender

Verwendung der Faksimile-Unterschrift gemäß Freigabe des FA Hofheim am Taunus vom 01.02.2006

Hinweis:
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

SAMMELBESTÄTIGUNG ÜBER GELDZUWENDUNGEN

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Aussteller	Name und Anschrift des Zuwendenden
Pro Femina e.V. Bergstraße 114 69121 Heidelberg	Herrn Markus Haas Friedrich-Dürr-Str. 21 76706 Dettenheim

Gesamtbetrag der Zuwendung -in Ziffern-	-in Buchstaben-	Zeitraum der Sammelbestätigung:
295,00 €	Zweihundertfünfundneunzig	01.01.- 31.12.2020

Wir sind wegen Förderung mildtätiger Zwecke und der Förderung des Schutzes von Ehe und Familie nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Heidelberg, St.Nr. 32489/35330 vom 10.03.2020 für den letzten Veranlagungszeitraum 2016 - 2018 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt....., StNr. mit Bescheid vom..... nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger Zwecke und zur Förderung des Schutzes von Ehe und Familie verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

Es wird bestätigt, dass über die in der Gesamtsumme enthaltenen Zuwendungen keine weiteren Bestätigungen, weder formelle Zuwendungsbestätigungen noch Beitragsquittungen oder ähnliches ausgestellt wurden und werden.

Ob es sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen handelt, ist der Anlage zur Sammelbestätigung zu entnehmen.

Heidelberg, den 25.01.2021



(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheids zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

Bibel TV • Wandalenweg 26 • 20097 Hamburg

308425
Herrn
Markus Haas
Friedrich-Dürr-Str. 21
76706 Dettenheim

Spendenkonto:
Hamburger Sparkasse
BIC HASPDEHHXXX
IBAN DE31 2005 0550 1043 2116 79

Sammelbestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Name und Anschrift des Zuwendenden:
Markus Haas, Friedrich-Dürr-Str. 21, 76706 Dettenheim

Betrag der Zuwendung in Ziffern / in Buchstaben / Zeitraum der Sammelbestätigung
Gesamtbetrag: **25,00 EUR** / fünfundzwanzig EUR / 01.01.2020 - 31.12.2020

Wir sind wegen Förderung religiöser Zwecke i.S.d. § 52 AO nach der Anlage zum Körperschaftsteuer-Beschied des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuernummer 17/404/07518 vom 21.07.2020 für den letzten Veranlagungszeitraum 2018 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung religiöser Zwecke verwendet wird.

Es wird bestätigt, dass über die in der Gesamtsumme enthaltenen Zuwendungen keine weiteren Bestätigungen, weder formelle Zuwendungsbestätigungen noch Beitragsquittungen oder Ähnliches ausgestellt wurden und werden.

Ob es sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen handelt, ist der Anlage zur Sammelbestätigung zu entnehmen.

Durch Schreiben des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuernummer 17/404/07518 vom 28. Januar 2004 ist die Genehmigung erteilt worden, maschinell erstellte Zuwendungsbestätigungen ohne eigenhändige Unterschrift einer zeichnungsberechtigten Person auszustellen.

Hamburg, 17. Januar 2021


Matthias Brender
Bibel TV Stiftung gemeinnützige GmbH

Hinweis:
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EstG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).



Herrnhuter Missionshilfe e.V. · Badwasen 6 · 73087 Bad Boll

Herr
Markus Haas
Friedrich-Dürr-Str. 21
76706 Dettenheim, Baden

Bestätigung über Geldzuwendungen Nr.: 220739

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Art der Zuwendung: Geldzuwendung

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Markus Haas, Friedrich-Dürr-Str. 21, 76706 Dettenheim, Baden

Betrag der Zuwendung in Ziffern / in Buchstaben/ Tag der Zuwendung:

XXX € 25,00 / fünfundzwanzig Euro null Cent /05.05.2020 XXX

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein

Wir sind wegen Förderung gemeinnütziger, kirchlicher und mildtätiger Zwecke nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Göppingen, StNr. 63089/02184, vom 11.09.2020 für den letzten Veranlagungszeitraum 2020 - 2021 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Göppingen, StNr. 63089/02184 mit Bescheid vom nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung gemeinnütziger, kirchlicher und mildtätiger Zwecke im In- und Ausland verwendet wird.

Bad Boll, 11. Januar 2021

Rainer, Dettenheim
Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbescheinigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

WELTBIBELHILFE

Herrn
Markus Haas
Friedrich-Dürr-Str. 21
76706 Dettenheim

Telefon (0711) 7181-272
Telefax (0711) 7181-200

Stuttgart, 15.01.2021
SpenderNr. 456451
QuittungsNr. 478046

Sammelbestätigung über Geldzuwendungen für den Zeitraum 01.01.-31.12.2020 Einzelaufstellung siehe Rückseite
im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an kirchliche inländische Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Herrn
Markus Haas
Friedrich-Dürr-Str. 21
76706 Dettenheim

Gesamtbetrag der Zuwendung	
in Ziffern	in Buchstaben
1.140,00 EUR	eintausendeinhundertvierzig

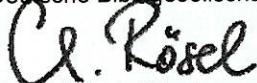
Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung kirchlicher und religiöser Zwecke verwendet wird.
Es handelt sich nicht um Zuwendungen **in das verbrauchbare Vermögen** einer Stiftung.

Die Deutsche Bibelgesellschaft ist eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts unterliegt sie grundsätzlich nicht der Körperschaftssteuer- und der Gewerbesteuerpflicht; die Vorschriften über die Steuerbefreiungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz (KStG) und § 3 Nr. 6 Gewerbesteuergesetz (GewStG) sowie die der §§ 51 ff. AO kommen somit nicht zur Anwendung. Eine Freistellung von der Körperschaftsteuer gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG scheidet deshalb aus. (Finanzamt Stuttgart – Körperschaften, Bescheid vom 08.10.2012, AZ: 99153/09016 SG: II/23).

Es handelt sich nicht um eine Zuwendung in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock). Die Zuwendung wird von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet. Es wird bestätigt, dass über die in der Gesamtsumme enthaltenen Zuwendungen keine weiteren Bestätigungen, weder formelle Zuwendungsbestätigungen noch Beitragsquittungen o.ä. ausgestellt wurden und werden. Ob es sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen handelt, ist der Anlage zur Sammelbestätigung zu entnehmen.

Die maschinelle Erstellung von Zuwendungsbestätigungen ohne eigenhändige Unterschrift einer zeichnungsberechtigten Person wurde dem Finanzamt Stuttgart gemäß R.10b 1 Abs. 4 Nr. 2 EStR angezeigt.

Deutsche Bibelgesellschaft



Dr. Christoph Rösel
Geschäftsführung

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).